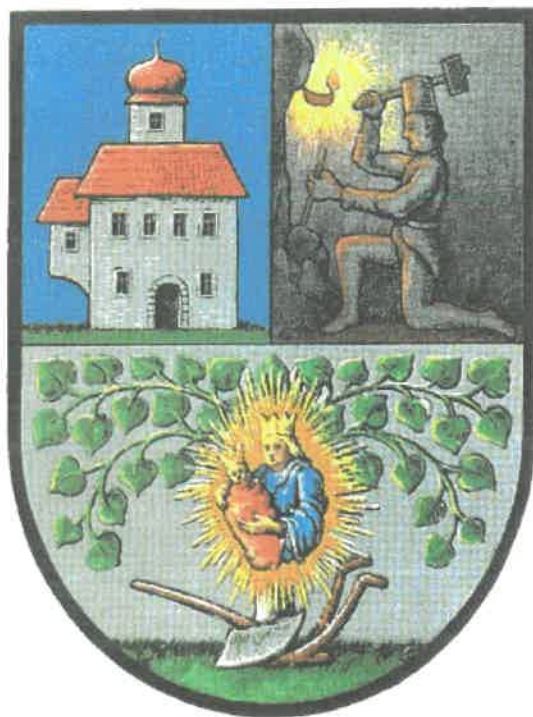




Mähverordnung der Marktgemeinde Maria Lankowitz

laut Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2012 und
Abänderungsbeschluss vom 28. Oktober 2013

Gemäß § 41, Abs.1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl.Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Pflege von Grundstücken

Sämtliche Wiesengrundstücke, Grundstücke von Auffangbecken und private Vorfluter im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Maria Lankowitz sind zur Vermeidung der Schneckenplage und der Beikrautvermehrung (Samenflug) so zu pflegen, dass keine Verwilderung eintreten kann. Die Flächen sind wenigstens zweimal jährlich, und zwar einmal bis 15. Juni und einmal bis 31. August jeden Jahres, zu mähen. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBI. Nr.82 i.d.g.F., sowie des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBI. Nr.56 i.d.g.F. LGBI. 56/2004 werden hierdurch nicht berührt.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Flächen, welche den Sonderrichtlinien des BMLFUW für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL 2007), GZ BML-FUW-LE.1.1.8/0073-II/8/2007 unterliegen.

§ 2

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs.1 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBI. Nr.115, zuletzt i.d.F. LGBI. Nr.125/2012 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500.- zu bestrafen.

§ 3

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

(Bürgermeister Josef Riemer)

Kundmachung:

Angeschlagen am: 14. Dezember 2012

Abgenommen am: 31. Dezember 2012

Abänderung Kundmachung:

Angeschlagen am: 29. Oktober 2013

Abgenommen am: 13. November 2013